

25.11.88

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 11. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/3182 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das
Jahr 1989 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)
- Drucksache 11/2965 -

mit folgenden Änderungen:

1. Kapitel 1 Bundesgebiet (ohne Berlin)

Titel 862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

In den Erläuterungen werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

- | | |
|--|------------------|
| „b) Existenzgründungen und standortbedingte
Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm,
Geruch und Erschütterungen | 1 125 000 000 DM |
| c) betriebliche Ausbildungsstätten | 5 000 000 DM“ |

2. Kapitel 3 Exportfinanzierung

Bei Titel 866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II) wird vor dem Wort „Verpflichtungsermächtigung“ eingefügt:

„Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten.“ ,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 337/88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-
Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.